

Dass jede/r die gleichen Chancen und die gleichen Rechte haben soll, ist ein leicht einzusehender Grundsatz des modernen Verständnisses sozialer Gerechtigkeit. Denn für moderne Gesellschaften ist der Anspruch von zentraler Bedeutung, ein Zusammenleben freier und gleicher Bürger/innen zu ermöglichen. Bevorzugen und Benachteiligungen gelten deshalb prinzipiell als problematisch und rechtfertigungsbedürftig.

Vor Gericht etwa soll sich niemand auf seinen Adelstitel, seine Religion oder seiner Hautfarbe berufen können, um ein milderes Urteil zu erhalten. Bildungstitel können nicht von den Eltern auf ihre Kinder vererbt, sie müssen durch eigene Leistung erworben werden. Deshalb stellt es einen Skandal dar, wenn wissenschaftliche Studien nachweisen, dass die Bildungschancen eines Kindes nicht allein von seiner individuellen Leistungsfähigkeit abhängig sind, sondern in erheblichem Umfang vom Einkommens- und Bildungsniveau seiner Eltern. Auch die erheblichen Einkommensunterschiede zwischen den Berufen sind keineswegs selbstverständlich, sondern rechtfertigungsbedürftig. Zu ihrer Begründung wird – dies in durchaus fragwürdiger Weise – auf unterschiedliche Qualifikationsvoraussetzungen und Leistungsanforderungen hingewiesen. Als unzulässig gilt es aber, wenn, wie dies tatsächlich der Fall ist, Frauen für gleichwertige Tätigkeiten schlechter bezahlt werden als Männer. Denn dies stellt eine Benachteiligung dar, für die sich keine guten Gründe angeben lassen.

An diesen Beispielen wird deutlich: In modernen Gesellschaften sollen – jedenfalls im Prinzip – gleiche Rechte und gleiche Chancen für jede/n gewährleistet sein. Ungleichheiten gelten nur dann als zulässig, wenn ihnen Unterschiede der individuellen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft entsprechen.

Und darüber hinaus gilt: Elementare Lebensmöglichkeiten und grundlegende Rechte sollen für jede/n garantiert sein, ohne dass dies an irgendwelche Bedingungen geknüpft ist.

„*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren*“, wird im Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEDM) formuliert. Die AEDM schließt an diesen Grundsatz ein prinzipielles Diskriminierungsverbot an:

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (AEDM, Artikel 2)

In ähnlicher Weise wird im Grundgesetz sowie im deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgestellt:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (Grundgesetz, Art. 3)

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. (AGG, Art. 1)

Auf die Unterschiede zwischen diesen Formulierungen und auf ihre Problematik wird im Weiteren noch einzugehen sein. Zunächst aber lässt sich festhalten: Mit dem Diskriminierungsverbot der Menschenrechte und seinen Entsprechungen im europäischen und deutschen Recht ist ein Maßstab gesetzt, der zu einer kritischen Betrachtung der gesellschaftlichen Realität herausfordert. Denn trotz aller moralischen und rechtlichen Grundsätze findet Diskriminierung alltäglich statt.



<http://www.springer.com/978-3-658-10066-7>

Diskriminierung

Wie Unterschiede und Benachteiligungen
gesellschaftlich hergestellt werden

Scherr, A.

2016, XI, 41 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-10066-7